

Richtlinien für den Kinderbonus beim Erwerb von Baugrundstücken

Der Markt Aidenbach fördert den Bau eigengenutzter Familienheime mit einem Zuschuss. Die gemeindlichen Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neubau eines eigengenutzten Familienheimes. Die Eigennutzung des Gebäudes muss mindestens die Hälfte der Wohnfläche betragen. Es werden nur vom Markt Aidenbach erworbene Grundstücke gefördert.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

Das zu fördernde Objekt muss vom Antragsteller innerhalb von fünf Jahren bebaut und als Hauptwohnsitz genutzt werden.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist jede natürliche Person als Bauherr/Bauherrin eines Wohnobjekts, welches er/sie selbst als Wohneigentum nutzt. Juristische Personen und Bauträger sind von einer Förderung ausgeschlossen. Jede Person kann den Zuschuss nur einmal beantragen.

§ 4 Höhe des Zuschusses

- (1) Für jedes Kind (leibliches und Adoptivkind) das zum Zeitpunkt des Ersterwerbs des geförderten Objekts im Haushalt des Antragsberechtigten seinen Hauptwohnsitz anmeldet, wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 2,00 € pro Quadratmeter der erworbenen Grundstücksfläche gewährt. Berücksichtigt werden Kinder, die das 15. Lebensjahr bei der Anmeldung im Meldeamt des Marktes Aidenbach noch nicht vollendet haben.
- (2) Zudem wird für jedes (weitere) Kind, das innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb des Grundstücks geboren oder adoptiert wird, dauerhaft in diesem Haushalt lebt und entsprechend melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfasst ist, ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 2,00 € pro Quadratmeter der erworbenen Grundstücksfläche gewährt.
- (3) Der Zuschuss ist auf maximal 8,00 € pro Quadratmeter der erworbenen Grundstücksfläche begrenzt.

§ 5 Rückforderung der Zuwendung

- (1) Der Markt Aidenbach ist berechtigt, die Bewilligung zu widerrufen, wenn der Zuschussnehmer innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraumes

- a) gegen die Richtlinien dieses Programms verstößt
- b) das geförderte Objekt vermietet oder verkauft,
- c) das geförderte Objekt nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt,
- d) den Zuschuss für den vorgesehenen Zweck nicht oder nicht in voller Höhe verwendet hat.

- (2) Der Widerruf kann rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintritts des Widerrufsgrundes erfolgen. Mit dem Widerruf wird der Zuschuss mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig und ist ab dem Zeitpunkt des Widerrufsgrundes in Höhe von 6 v. H. jährlich zu verzinsen. Der Markt kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Verzinsung der Rückforderung verzichten.

§ 6 Vorzeitige Ablösung

- (1) Dem Zuschussnehmer steht es jederzeit frei, den Zuschuss zurückzahlen. Die Bindungen nach diesen Richtlinien erlöschen mit dem Tag der Rückzahlung.
- (2) Wird das geförderte Objekt aus einem Grund wieder verkauft, den der Zuschussnehmer nicht zu vertreten hat (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes usw.), kann die Rückzahlung nach Abs. 1 entsprechend dem Zeitraum, in dem der Zuschussnehmer und seine Familie in dem geförderten Objekt gewohnt haben, gemindert werden. Die Entscheidung über eine Minderung fällt der Markt Aidenbach auf Antrag des Zuschussnehmers. Der Markt kann in diesem Fall auf die Verzinsung der Rückforderung gemäß § 5 Abs. 2 verzichten.

§ 7 Verfahren

- (1) Der Zuschussantrag ist schriftlich beim Markt Aidenbach zu stellen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach der Anmeldung des jeweiligen Kindes beim Markt eingereicht werden. Der Markt Aidenbach entscheidet nach Eingang des Antrags über die Bewilligung und Auszahlung der Mittel. Dabei wird überprüft, ob die Fördervoraussetzungen gegeben sind.
- (2) Im notariellen Kaufvertrag können Auflagen und Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses festgelegt werden.
- (3) Die Zuschüsse werden unter dem Vorbehalt ausreichender Mittel gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 18.11.2013 in Kraft.

Markt Aidenbach

Karl Obermeier
1. Bürgermeister